

Erste Ausgabe. Hallische Zeitung

vorn. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)



Abonnements-Preis
pro Quartal 3 Mark
(incl. Post- und
Landw. Mittheilungen).

Die Hallische Zeitung erscheint wochentlich
in erster Ausgabe Vormittags 11 Uhr,
in zweiter Ausgabe Nachmittags 5 1/2 Uhr.

Insertionsgebühren

für die fünfspaltige Zeile oder deren Raum
18 Pf., 15 Pf. für Spalte und Reg.-Bezug
Preisung.
Reclamen an der Spitze des Inseratenhefts
pro Zeile 40 Pf.

N 162. Verlag der Actien-Gesellschaft Hallische Zeitung.

Halle, Sonntag, 13. Juli.

Verantwortl. Redacteur: Professor Dr. O. Gerhardt.

1884.

Die Freihändler und unsere Wirtschaftspolitik.

II.

Gleichwohl ist zuzugeden, daß der Preisrückgang der ausgeführten Fabrikate und Producte unter gleichzeitiger Erhöhung des Preises der eingeführten Producte (und zum Theil auch der Fabrikate) unerwünscht ist. Es wird hierdurch bewiesen, wie billig die Arbeitskräfte in Deutschland und wie groß die Concurrenz innerhalb Deutschlands ist. Bei dem colossalen Angebot von Arbeitskräften, die trotz der Auswanderung vorhanden sind, werden die Preise herabgedrückt. Das ist für die Consumenten jedenfalls ein Vortheil, der aber angesichts des für die Producenten vorhandenen Nachtheils nicht zu übersehen ist. Wie man aber auch den Preisrückgang herbeiführt, so bildet er die schlagendste Widerlegung aller früheren Behauptungen und Prophezeiungen der Freihändler, daß die Schutzpolitik die Preise zum Schaden der Consumenten gewaltig in die Höhe treiben würde. Bei dieser Prophezeiung haben sich die Freihändler ebenso blamiert, wie mit der Behauptung, daß die Schutzpolitik unsere Exporterträge schädigen würde. Im Jahre 1879 belief sich letzterer auf 2821 Millionen Mark, im Jahre 1880 auf 3099 Millionen, 1881 auf 3040 Millionen, 1882 auf 4244 Millionen und 1883 auf 3335 Millionen Mark, — mit Ausnahme des Jahres 1881, wo ein kleiner Rückgang stattfand, hat sich also die Ausfuhr fortwährend gesteigert.

Aus der gleichzeitigen Zunahme der Einfuhr folgt die „Freihändlercorrespondenz“, daß alle Abwehrungs-politik nichts hilft. Als wir jemals haben Deutschland „absperrt“ wollen! Wir haben nur verhindern wollen, daß der Werth der Einfuhr dauernd den Werth der Ausfuhr übersteig, wie das vor 1879 regelmäßig der Fall war; wir haben nur die Einfuhr solcher Fabrikate erschweren wollen, die unserer Industrie eine unerwünschte Concurrenz brachten. Und dieses Ziel ist auch vollständig erreicht worden, denn die Einfuhr von Fabrikaten hat fortwährend abgenommen. Wenn sich die Einfuhr im Allgemeinen trotzdem gesteigert hat, so ist das auf Rechnung der Rohstoffe und Nahrungsmittel, die bei uns gar nicht oder nicht in genügender Menge vorhanden sind, zu setzen, und eine Vermehrung der Einfuhr dieser Gegenstände kann nur als ein erfreuliches Zeichen unserer wachsenden Consumtions- und Productions-fähigkeit gelten und wird so lange als erwünscht gelten müssen, als auch unsere Ausfuhr zunimmt: denn mit der Ausfuhr unserer Producte und Fabrikate bezahlen wir die von Ausland eingeführten Rohstoffe, die wir für unsere Nahrung und unseren Genuss, wie für unsere Industrie gebrauchen.

Aus Allem folgt, daß die Zunahme der Einfuhr, weil eine solche nur in Rohstoffen, die wir meist oder nicht in genügender Menge haben, zu constatiren ist, ein

günstiges Zeichen ist, daß unsere Ausfuhr erfreulicher Weise die Einfuhr übersteigt, d. h. daß wir die Einfuhr gut bezahlen können und dabei noch etwas durch vermehrte Ausfuhr verdienen, daß wir aber noch ein viel besseres Geschäft machen würden, wenn nicht im Inlande selbst die Concurrenz und das Arbeitsangebot die Preise allzu sehr niederbrückte. Dieser letztere Mangel wird sich erst heben können, wenn wir uns durch eine überseeische Handels- und Colonialpolitik neue Absatzmärkte verschaffen bzw. einen Theil unserer Arbeitskräfte den Colonien abgeben können.

Wenn aber zum Schluß die „Freihändlercorrespondenz“ triumphirend ausruft, daß Deutschland trotz aller Zoll-schranken in immer größerem Umfange und zwar sowohl importirend als exportirend am internationalen Verkehr theilnimmt, so laßt sie hiermit nur die Wertheitheten der Freihändler zu verstehen, welche stets behauptet haben und auch sonst noch heute behaupten, daß die Schutzpolitik Deutschland von diesem internationalen Verkehr ausschließen würde. Die Richtigkeit unserer Wirtschaftspolitik kann nicht besser als durch jenes unfehlwillige freihändlerische Anerkenntniß dargezogen werden.

Politischer Tagesbericht.

Deutsches Reich.

Kolonialpolitik und Schutzölle: das ist der allerneueste Widerspruch, welchen die manchesterliche Presse auf Seiten der Regierung erndet hat. Man entwirft sich da ungefähr folgendes Phantasiebild: Die Zoll- und Handelspolitik des Reiches erschwert durch künstliche Zoll-schranken unter Andeutung des Bezugs der nötigen Roh-materialien und Halbfabrikate, die Concurrenz auf dem Weltmarkt und den Export nach anderen Ländern in hohem Maße und kommt zu folgendem Phantasieschlusse: Entweder ist dieser Export etwas Gutes, im Interesse des Nationalwohlstandes anzustreben, dann ist auch diese Zollpolitik eine verheißungsvolle und muß möglichst schnell verlassen werden, oder der Export ist etwas Schlechtes, was beseitigt werden muß, dann darf man auch nicht Kolonialpolitik in irgend welchem Maße treiben wollen, welche doch immer nur die Hebung des Handels und Exports zum letzten Zweck hat.

Mit der Logik kann man freilich Alles beweisen. Der Kaufmann der Wirklichkeit vollzieht sich aber in anderer Weise als der Kaufmann des Speculirens, und es ist das große Verdienst des Reichstagslers, sich immer nur nach dem Sein, nach der Wirklichkeit, und nicht nach dem Speculiren zu richten. Und so werden denn auch obige Gedanken zunichte, wenn man sie mit der Wirklichkeit vergleicht. Die Schutzölle hat nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo die Industrie zu gefährdet, daß sie erst recht den Export nach anderen Ländern und die Concurrenz auf dem Welt-

markt aufgenommen hat. Beispiel ist vor allen Dingen Deutschland selbst, welches seit Einführung der Schutzölle dem Auslande als ein viel fruchtbarer Konkurrent erscheint als früher. Zwischen unserer Zollpolitik und unserer Exportfähigkeit existirt also kein Widerspruch und demgemäß auch keine mit einer etwaigen Kolonialpolitik. Freilich spielt der Handel allein eine andere Rolle bei der Freihandelspolitik als bei der Schutzpolitik. Aber es ist ein Trugschluß, die ihm für Importe auferlegte Beschränkung auch für den Export gelten lassen zu wollen. Wenn für Deutschland terner wirklich erst Kolonien entstanden sind, so ist die Folgegehung für den Handel mit diesen Colonien auch noch eine ganz offene Frage. Es würde dann noch zu entscheiden sein, ob wir die deutschen Niederlassungen in fremden Welttheilen auf gleichem Fuße mit dem Auslande behandeln, oder ob wir die deutschen Arbeitsproducte, die von dort nach der Heimat kommen, in der Zollbehandlung günstiger stellen als die anderen Importe des Auslandes. Und wenn das wirklich geschehe, so würde eine solche Maßregel gewiß nicht in der Freihandelsstorie ihren Ursprung haben, sondern gerade in entgegengesetzten Grundrissen.

Die gestern von uns gebrachte den „Berl. Pol. Nachr.“ entnommene Mitteilung betreffend die Organisation von Gewerkeämtern begleitet die „N. Preuss. Ztg.“ mit nachfolgenden Bemerkungen:

„Diese Nachricht wird nicht verfehlen, in Handwerkerkreisen einen sehr günstigen Eindruck zu machen, und das hat mehrfach noch nachdem die historische Verhandlung, welche der Bundes-rath dem antiken Alermann hat angedeihen lassen, die Hoffnungen der Handwerker auf eine endliche ersehnte Förderung ihrer Interessen auf ein neues Niveau herabgedrückt hat. Es wird aber vor allen Dingen darauf ankommen, daß den Beschlüssen und dem Statutenwerke dieser Gewerkeämtern nicht zu enge Grenzen gesetzt werden, und deshalb haben die „Berl. Pol. Nachr.“ sehr recht, wenn sie zu diesem Zwecke dem Wege der förmlichen Gesetzgebung vor dem Reichstagszuge den Vorschlag machen. Das für ein solches Gesetz im preussischen Landtage auszuweisen eine Majorität zu finden wird, ist um so leichter, als die Contervention, das Zentrum im Abgeordnetenhause dabei der Unterstützung der liberalen Parteien gar nicht bedürftig ist. Letztere würde ohnehin schwerlich zu rechnen sein, nachdem sie im Reichstage den Antrag eingebracht haben, daß bei der Bildung dieser Gewerkeämtern von einer besonderen Berücksichtigung der „Zunahmen“, wie sie von Alermann und Genossen in Aussicht genommen war, abgesehen werden sollte.“

Die Maßnahme, welche an das Kleinverge gerichtet wird, ist an sich wohl berechtigt. Die Vorbedingung aber für die Möglichkeit, dieser Maßnahme in vollem Umfange gerecht werden zu können, liegt in der Annahme des § 100e nach dem Antrage Alermann.

Das Ober-Vergeramt zu Dortmund hat soeben eine Polizeiverordnung erlassen, welche bestimmt:

„Auf allen Bergwerken, in denen die Temperatur beträgt, müssen außerhalb der Bergwerke vorrätig sein und an den von der Bergbehörde bestimmten Punkten regelmäßig beobachtet werden. Beim unterirdischen Gubenbetriebe darf ein Arbeiter

zu schaffen, das fordert der Fortschritt, dadurch gewinnt die Zeit.“

„Du siehst noch immer auf Deinem alten Standpunkt.“

„Ja, wo sollte ich sonst stehen, habe ich doch Gelegenheit gehabt, mich von seiner Trefflichkeit zu überzeugen. Du stimmst Dir wohl nicht viel um unsere Discussionen, aber Du hast doch vielleicht bemerkt, daß ich — hier grante er vor Wohlbehagen — daß ich ziemlich viel ausgerichtet habe.“

„Das leugne ich nicht; es scheint, als ob Du Dich gut in eine gegebene Lage zu finden weisst.“

Die gegebene Lage, das ist die Zeit selbst, sie kann einen Augenblick zu verschwinden scheinen, aber sie kommt wieder. Und wie ich sage, es ist mir wirklich schon ge- lükt ziemlich viel anzurichten.“ Er zeigte im Zimmer umher. „Sieh all diese Arbeiter und Pläne, damit werde ich etwas erreichen.“

„Für das Ganze und Große“, ergänzte Flemming mit einer leisen ironischen Betonung, die Harald Hoff jedoch nicht zu bemerken schien.

„Ja, für das Ganze und Große! Und erstlich ist es, daß es doch von Einigen anerkannt wird, denn das kann ich Dir sagen, es wird anerkannt, nicht nur von Leuten, die directen Vortheil daraus ziehen, sondern auch von Anderen, die mit vorurtheilfreiem Sinn, ja, vorurtheilfreiem Sinn, dem Fortschritt folgen, sogar von Fremden sage ich Dir.“ Und er warf sich auf einen Stuhl nieder.

„Frauen?“ fragte Flemming, „Ja, Du hast schon weibliche Bewunderer.“

„Bewunderer“, entgegnete der Andere heftig, „das ist zu viel gesagt, aber ich habe doch erfahren, daß es warmfühlende und hochherzige Frauen gibt, welche meiner Wirkfamkeit mit — mit — nicht ohne Interesse und Sympathie folgen.“

[Nachdruck verboten.]

57]

Schilder

von K. S. Topfde.

Aus dem Dänischen von Emil Sobehanz.
(Von Verfasser autorisirt Uebersetzung.)
(Fortsetzung.)

Flemming ging langsam auf die Sache ein, welche die eigentliche Veranlassung seines Besuchs war. Er hüthete sich wohl, gegen sein Auktoren überhaupt Etwas zu sagen, und ersuchte ihn, nur dazu beizutragen, daß der alte Kammerherrin wenigstens eine billige Entschädigung gegeben würde.

Es war dem jungen Staatsmann ganz angenehm, ein solches Ergehen und auch solchen Appell an seinen wachsenden Einfluß von dieser Seite entgegenzunehmen. Er dachte noch daran, wie lästig ihm das Verhör des alten Geheimraths kurz nach der Wahl gewesen war.

Er erhob sich und schritt im Zimmer auf und ab, indem er die Hände auf dem Rücken hielt und eine sehr nachdenkliche Miene annahm. Er setzte auseinander, daß es sehr schwer sei, solche Saden in einer für alle Parteien nur einmüthigen zufrieden stehenden Weise zu ordnen. Er bemerkte, wie in diesem Falle eigentlich berufen, das Interesse des Großen und Ganzen gegen das Einzelne zu vertreten. Er müßte auch in Erinnerung bringen, daß, wenn gleich für den Augenblick die Einzelnen geschädigt würden, sie doch andererseits in früheren Zeiten großen Gewinn gehabt hätten. Am gleichviel, er verdrang, edelmüthig sein Bestes zu thun; es würde ihm natürlich sehr unangenehm sein, wenn er die Veranlassung dazu gebe, daß man die Kammerherrin schädigte, obgleich er fortfragen würde, für die Abschwächung dieses Mißbrauchs zu kämpfen. „Denn das muß ich“, schloß er mit erneutem Klang in der Stimme.

Flemming dachte, daß sein Freund nicht gerade liebens-würdiger durch seine kurze Laufbahn im Dienste des Ganzen und Großen geworden wäre, auch war er sich nicht ganz klar darüber, ob und wie weit dieser über ihn, der so un-harmlosig seinen Drang, zu wirken und zu wollen, ver-spottet hatte, triumphiren wolle.

Er antwortete nichts auf Hoff's Schlussatz; dieser begann daher von neuem. „Man wird zu einem gewissen Grad von Rücksichtslosigkeit gezwungen, wenn man etwas in der Welt erreichen will.“

„Das will ich nicht leugnen“, entgegnete Flemming, „aber mir kommt es beinahe so vor, als ob diese thau-süchtigen Fortschrittsmänner zuweilen bei der Rücksichts-losigkeit stehen bleiben. Das könnten sie sich eigentlich gut sparen, besonders die Kleinen, es ist das Etwas, was sie überwinden können, aber es macht ihnen Vergnügen, es gibt ihnen Charakter. Sollen sie jedoch einmal etwas mehr thun als rücksichtslos sein, so hat die Sache ihren Falen.“

„Ja, Du bist wie gewöhnlich ein Spötter, der meint, daß Alles von selbst gut geht.“

„Im Vergehung“, unterbrach Flemming ihn, „das meinst ich nicht, ich finde durchaus nicht, daß Alles von selbst gut geht, sondern nur, daß eine Sache nicht besser, sondern eher ein gut Theil schlechter wird, wenn man zu viel daran herum fassen will.“

„Nun ja, nun ja“, entgegnete der Andere, der nur gerne von sich selbst sprechen wollte, „der Unterschied dieser beiden Standpunkte erseht mir nicht groß, ich halte sie alle Beide für gleich verkehrt. Du sagst: Quiesca non movetur. „Nüchtes das Ruhende nicht an“, ich sage das Entgegengesetzte: Nüchtes so viel wie möglich Alles an, so wird schon etwas Gutes daraus entstehen. Es kommt nicht so sehr darauf an, ob man ein bestimmtes Ziel hat, ob man Dies oder Jenes schaffen will, es kommt über-haupt nur darauf an, etwas Anderes als das Bestehende

in einer Temperatur von 29 Grad Celsius oder mehr nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Diese Verordnung ist nach der Vollziehung hervorgerufen worden durch den Streit auf der Seite „Graf Mitter“ bei Gladbeck im vorigen Jahre. Dasselbe führten die Vergleiche hauptsächlich darüber, ob die Hitze in der Grube so groß sei, daß sie in derselben nicht acht Stunden auszuhalten vermöge. Das Ober-Bergamt untersuchte die Grube und fand die Beschwerde der Leute begründet; es hat damals auch wohl auf die Verwaltung eingewirkt, denn der Streit fand bald nach der Untersuchung ein Ende.

Den Verdicten der Sanitätsbehörden entnehmen wir in Betreff der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf den Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten die folgenden Daten: Es wurden beschäftigt in 203 Steinwerken 1820 jugendliche Arbeiter, davon 4575 über 24, 245 unter 24, gegen das Vorjahr 155 mehr; in 83 Braunkohlenwerken 400, davon 372 über, 28 unter 24, gegen das Vorjahr um 50 mehr; in 355 Grubenwerken und Aufbereitungsanstalten 4658, davon 4028 über, 627 unter 24, mehr als im Vorjahre; in 17 Dampfkraft-Bergwerken 15, davon 30 über, 6 unter 24, 11 weniger als im Vorjahre; in 9 Salzbergwerken und Salinen 109, davon 94 über, 15 unter 24, 30 mehr als im Vorjahre. Zusammen waren in 607 Werken 10027 jugendliche Arbeiter beschäftigt, von denen 9108 über, 921 unter 24 arbeiteten. Im Ganzen beträgt bei den hier in Betracht kommenden Werken die Vermehrung der jugendlichen Arbeiter 842.

Zu den bevorzugen Aufgaben, deren Erledigung das Reichsgesundheitsamt sich angelegen sein läßt, gehört die Frage wegen Herstellung genügenden Gesundheitspflege für die Kinder. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Schulgesundheitspflege. Die Vorschriften für die nachteiligen Folgen verkehrter Schulrichtungen für die Gesundheit der Kinder bereits nach verschiedenen Richtungen hin festgesetzt, und in neuerer Zeit hat insbesondere die Küstungsfrage durch die Untersuchungen deutscher, englischer und französischer Gelehrten Fortschritte gemacht. In Preußen ist auch das Unterrichtsministerium darauf bedacht, in Bezug auf die Sorge für die Gesundheit der Kinder dasjenige zu thun, was nur irgend im Bereiche der Möglichkeit liegt. Immerhin bleibt noch Manches zu thun übrig, und insbesondere auf dem platten Lande entsprechen die Einrichtung und Beschaffenheit vieler Schulanstalten noch keineswegs in allen Punkten den Anforderungen der Schulgesundheitspflege, was allerdings zum Theil dem Mangel an Präparationsfähigkeit vieler Gemeinden zuzuschreiben ist. Allerdings hat nun, wie verlautet, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen im Cultusministerium die Anstellung von Schulärzten zur hygienischen Beaufsichtigung der Schulen befürwortet. Professor Birkow hatte bereits in einem vor länger als zehn Jahren dem Unterrichtsminister erstatteten Gutachten über die nachtheiligen Einflüsse der Schule auf die Gesundheit vom wissenschaftlichen Standpunkte aus und über Befestigung der vorhandenen Verhältnisse den Vorschlag gemacht, zur Ueberwachung der Gesundheitspflege für jeden Schulbezirk eine Kommission zu bilden, welcher als ständiges Mitglied ein Sanitätsbeamter anzugehören hätte, und für die Leitung der Schul-Hygiene des genannten Staates eine Central-Kommission von Schulmännern und Ärzten einzusetzen. Auch die Berliner Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege hatte in einem vor mehreren Jahren dem Cultusminister überreichten Memorandum über Schul-Gesundheitspflege den Vorschlag gemacht, für die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Schulärzte zu bestellen, die in allen auf die Schule bezüglichen sanitären und bauschulischen Fragen eine beratende und controlirende Thätigkeit zu entfalten hätten und ihrerseits selbst wieder den Regierungs-Medicinalräthen unterstellt wären.

Die Zahl der am 1. Juli cr. in Preußen vorhandenen Gerichts-Ärzten betrug 228. Damit ist die höchste Ziffer seit einer langen Reihe von Jahren erreicht. Die Zunahme im letzten halben Jahre beträgt gerade 100. Das ist die Zust.-Prüfungs-

„Um! Sind sie einigermaßen schön, die warmherzigen Frauen?“

„Ja, sie, man kann wohl sagen, sie sind es“, entgegnete Harald Goltz mit einer gewissen Vivacität, die ihm gewöhnlich besser stand, als alle seine Ueberlegenheit. „Aber weshalb fragst Du eigentlich danach?“

„Nur aus einem Jo zu sagen städtischen Interesse. Ich habe nämlich gefunden, daß in der Regel die schönen Damen conversativ sind und keine Umlängung in der Welt wünschen; aber natürlich giebt es Ausnahmen, und die Ausnahmen sind ja stets das Interessanteste in dieser Welt.“

„Ja, das wirst Du sehen“, entgegnete Harald Goltz sicher.

Achtzigstes Capitel.

Ein ungewöhnlich großer und glänzender Hofball stand in Aussicht. Die Kammerherrin, die in ihrer stillen und resignirten Weise doch sehr niedergeschlagen über die ihre pecuniäre Existenz bedrohenden Aussichten war, fühlte sich beinahe überaus, als Helene sich nach kurzen Besuchen fest entschlossen zeigte, die Einladung anzunehmen, ja daß sie sogar Lust dazu zu haben schien, mehr Lust, als sie sonst zu solchen Festen hatte.

Der Grund war der, daß es Helene vorant, als ob dieser Ball ein Abschiedsfest für dieselbe Abkündigung ihres Lebens sein würde, der jetzt, wo erste Zeichen begannen, zu Ende ginge. Sie machte sich keine Illusionen über ihr künftiges Leben, nicht nur weil sie weit besser wie ihre Mutter mußte, wie schlecht ihre Sachen standen, sondern weil sie sich überhaupt keine Illusionen zu machen wünschte. Sie sah der Zukunft, in der wirklich ernste Arbeit ihrer warten würde, mit Muth entgegen, ja sie konnte nicht umhin, eine heimliche Freude darüber zu empfinden, daß sie jetzt einmal wirklich ihre Kräfte gebrauchen könnte. Aber ihr Muth stieß noch warm und schnell und konnte phantastische Einfälle erzeugen, und ein solcher war es, daß der große Ball ein Abschiedsfest sein sollte, welches sie selbst der freieren Helene gäbe; da wollte sie noch einmal tanzen, noch einmal jung, gepußt und schön sein — wie sie es nur sein konnte und noch einmal jung und schön mit ihm tanzen, ehe sie ihn vergessen müßte. (Fortsetzung folgt.)

Commission am 15. Juli mit den zweimonatlichen Ferien beginnt, während welcher keine Prüfungen stattfinden, die Zahl der Prüflinge in 3 Quartalen gewöhnlich etwas abnehmen, doch kann man nach dem anderen starken Anzuge zur Prüfung schätzen, daß bis zum Schluß dieses Jahres die Zahl der Absolventen auf 1000 kommen wird. Bei den jüngeren Absolventen, welche die Aussicht haben, viele Jahre auf Anstellung, selbst auf formidablen Beschäftigung gegen Dinsten Worten zu müssen, macht sich in letzter Zeit eine große Neigung zur Reichsanwaltschaft geltend. Von den 178 Absolventen, welche vom 15. September bis Ende d. J. ernannt sind, sind imwahrheit bereits 75 und von den 184 im ersten Quartal d. J. ernannten 20 zur Reichsanwaltschaft gegangen. Auch zur Staatsisenbahnverwaltung sind in letzter Zeit viel Absolventen übergetreten. Von den Absolventen haben 6 eine Vacanzstellen von über 2 Jahren, 15 von über 4 Jahren, 64 von über 3 und 193 von über 2 Jahren. Im Ganzen sind also 248 Absolventen vorhanden, welche über 2 Jahre in dieser Stellung sind.

Ausland.

Frankreich. Der Pariser Municipalrath hat am Freitag mit großer Majorität abgelehnt, die Feier des 14. Juli zu verlagern.

Die Pariser Agence Havas“ am Freitag meldet: Der französische Gesandte in China, Patenotte, hat die französische Note, in welcher von China eine Kriegentschädigung verlangt wird, erst geteilt in Shanghai erhalten und dieselbe sofort der chinesischen Regierung in Peking übermittelt. Für die Beantwortung der Note ist der chinesischen Regierung eine acht tägige Frist gestellt. Alle Gerüchte von einem militärischen Vorgehen Frankreichs vor dem Ablauf dieser Frist entbehren d. m. nach der Begründung.

Ausland. Durch einen kaiserlichen Tagesbefehl vom 11. d. M. ist angeordnet worden, daß das Samtgängige Grenadierregiment, dessen Chef der General von Tolstoen war, zur Erinnerung an die militärischen Verdienste des Verstorbenen den Namen desselben weiterzuführen soll. Das Petersburger „Reichsgesetzblatt“ vom 11. d. M. veröffentlicht in dem Kaiser genehmigten Gutachten des Reichsraths, wonach die Handelsreisenden und Industriellen vom Jahre 1885 ab einer gleichmäßigeren Besteuerung zu unterliegen sind. Der Steuerbetrag für Handelsreisende von Auslandtreibern der ersten Klasse wird für alle Drei gleichmäßig auf 565 Rubel festgesetzt.

America. Der Monatsbericht des landwirthschaftlichen Departements der nordamerikanischen Union pro Juni d. J. sagt, die heftigen Regenfälle und die niedrige Temperatur im Monat Juni hätten eine Verschlechterung des Standes der Baumwolle erleichtert. Wenn des ungeachtet bis jetzt noch eine ziemlich befriedigende Baumwollenernte nicht unmöglich erscheint, so sehe man doch der Weiterentwicklung des Baumwollstandes in den beiden nächsten Monaten mit besonderem Interesse, wenn nicht mit einiger Besorgnis entgegen. Der mittlere Durchschnittsstand der Baumwolle ist 86 gegen 87 im Monat Juni. Der Stand der Maisernte ist ein befriedigender, der Mais ist in äußere reifen Wachsen, sein Durchschnittsstand ist 96, derjenige von Frühjahrsweizen ist 100. Der Winterweizen ist im Süden bereits eingeerntet, auch im Norden werde die Ernte desselben bald beendet sein, der Durchschnittsertrag ist 94, man erwartete ein Ertragsmaß, das noch über 350,000,000 Scheffel hinausgehe. Der mittlere Durchschnittsstand der Gerste ist 98, derjenige des Hafers gleichfalls 98, derjenige des Roggens 93. Die Sitzung der demokratischen Convention in Chicago am Donnerstag dauerte bis vier in der Nacht; es fand eine Abstimmung statt, bei welcher in Cleveland 392, in Newark 170 und die übrigen Candidaten eine geringere Anzahl von Stimmen erhielten; die Convention vertagte sich jedoch auf heute. Das Programm der Convention verpflichtet die demokratische Partei zur Revision der Tarife im Geiste der Gerechtigkeit gegenüber allen Interessen und befürwortet eine amerikanisch-continentalen Politik auf Grundlage der engeren politischen und kommerziellen Beziehungen mit den 15 Republikrepubliken von Nord-, Süd- und Central-America unter Vermeidung aller Allianzen, welche zu Verwicklungen führen könnten. Das Programm erklärt ferner, Pflicht der Regierung sei, die Rechte und das Eigentum der amerikanischen Staatsangehörigen im Auslande zu schützen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, den 11. Juli.

— Sr. Majestät der Kaiser hat am Donnerstag auf der Insel Mainau die Vorträge des Chefs des Militärkabinetts Generalleutenants v. Albedyll und des Hofmarschalls Grafen Verpodner entgegengenommen. Das Befinden, sowie auch das Aussehen Sr. Majestät sind ganz ausgezeichnet.

— Der Chef des Ingenieurcorps und der Bomiere und Generalinspector der jetzigen, General der Infanterie von Viehler, hat Berlin auf 3 Wochen mit Urlaub nach Salsleben bei Weimar verlassen; desgleichen der Inspektor der 1. Ingenieurbrigade, Generalmajor von Adler, mit einmonatigem Urlaub nach dem Zeltlager.

— Das Gefährliche der „Mietstafelernen“ zeigt ein Brandunglück, welches sich am 9. d. M. in Guben ereignete. Denn einsechzig „Mietstafelernen“ imvahren Sinne des Wortes war das Haus, Brautweg 2, in welchem sich daselbst gutrug; obwohl einstufig und auch sonst nicht groß, wohnten in demselben 12 Familien; unter dem Dach in zwei Geschossen mit Giebelsternen allein 6 Familien. Gerade unter dem Dachstuhl wohnte die betroffene Familie Rood; aus Krahe, Großmutter, Mutter und Kind bestehend, fand sie in den Flammen ihren Tod. Die Leichname sind bald verfault. Die junge Mutter von 18 Jahren hielt noch als Leide ihr 1/2-jähriges Kind in dem Arme. Ein Gelobter ihrer wohnte eine Frau Promnitz, ihr Sohn und ihre Tochter prangen zum Fenster heraus. Der erstere blieb unverletzt, ihre Tochter wurde schwer verletzt ins Krankenhaus geschafft; die Frau wurde mittelst einer Leiter gerettet. Die Untersuchungsursache des Feuers ist noch unklar. Thatfache ist, daß die Treppe zuerst gebrannt hat und dadurch das ganze Haus herabgeglüht worden ist; denn das Haus ist massiv und ist überhaupt nur ausgemauert. Der Brand ist schon um 4 Uhr früh entstanden, um 1/5 Uhr gab der Thürmer durch die Glocke das Feuerignal, um 1/4 auf fünf war die Feuerwehre zur Stelle. Es sei bemerkt, daß der Thürmer

nach Instruktion nicht eher das Signal mit der Turmglocke geben darf, als er die helle Flamme sieht.

— Sträflicher Verdict in der Umkehrung von Dynamit herrscht vielfach in den Bergbezirken. Aus dem Dortmund theilt der „Westf. Merkur“ Folgendes mit: Bei einer vor einiger Zeit im Umte Dorstfeld stattgehabten Revision der Quarz- und Kohlaggrube-Kammer hat der mit der Revision betraute Beamte in einem Zimmerchen in der Nähe des gewöhnlichen Pades, in dem, sagt und schreibt 206 Dynamitpatronen sich befanden. Diese gefährliche Sprengmasse, mit der man ein ganzes Dorf hätte vernichten können, hatte sich der Koftgänger nicht etwa zu verbrecherischen Zwecken angeeignet, sondern es war das Dynamit, welches der Betreffende mit drei anderen Kameraden während eines Monats bei den Sprengarbeiten in der Grube gebraucht wollte.

— Ein trauriger Unfall ereignete sich der „Bonner Zit.“ zufolge am dem Dampfschiffe der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft, welches am 5. d. Morgens um 9 Uhr von Bonn nach Köln fuhr. Als der Steuermann bei Befestigung von seinem hochgelegenen Steuerhause aus nach dem Schiff absehend den Kaden schauen wollte, ob derselbe richtig abgehoben sei, stürzte er kopfüber herunter ans Schiff. Der Unglückliche erlitt bei diesem Falle solche Verletzungen, daß er in einer halben Stunde seinen Geist aufgab. Der auf dem Schiff als zweiter Maschinist angestellte Sohn des Verunglückten fiel vor Schreden und Aufregung in Ohnmacht.

— Der Kronprinz und die Kronprinzessin von Desterreich sind am Freitag Nachmittag in Wien eingetroffen.

— Ein Grubenbrand in Mährisch-Schran wird der „Breslauer Zeitung“ gemeldet. Die drei der Nordbahn gehörigen Kohlengruben Wilhelm, Fernengelid und Jacobschlag haben den Brand eingeleitet, weil die beiden ersten Gruben in Brand gerathen sind. Bei dem Verliche des Feuer zu löschen, sollen 2 Ingenieure ums Leben gekommen sein. Die Kommission der Nordbahn beschloß, die Fernengelid- und die Wilhelm-Grube ein Jahr unter Wasser zu legen.

In dem Prozeß Romanow.

gegen die Kaiserin russischer Banknoten, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet, und einen russischen Kaufmann in Berlin, der sich in Berlin befindet. Der Angeklagte Romanow, welcher am Mittwoch von dem Schwurgericht des Berliner Landgerichts I. begann und zwei Tage dauerte, war der Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde liegt, in Kürze folgender: Die Anklage richtet sich gegen drei Personen, einen russischen Geschäftsmann aus Berlin, einen russ

Berliner Börse v. 11. Juli.

Deutsche Fonds.

Table listing various German bonds and funds with columns for title, price, and yield.

Table listing various German stocks and shares with columns for title, price, and yield.

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien.

Table listing railway priority stocks with columns for title, price, and yield.

Table listing various German stocks and shares with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Table listing various German stocks and shares with columns for title, price, and yield.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for title, price, and yield.

Table listing various German stocks and shares with columns for title, price, and yield.

Gold, Silber u. Papiergeld.

Table listing gold, silver, and paper money with columns for title, price, and yield.

Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Table listing German railway priority bonds with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for title, price, and yield.

Gold, Silber u. Papiergeld.

Table listing gold, silver, and paper money with columns for title, price, and yield.

Ausländische Fonds.

Table listing foreign bonds and funds with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for title, price, and yield.

Gold, Silber u. Papiergeld.

Table listing gold, silver, and paper money with columns for title, price, and yield.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table listing railway common stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for title, price, and yield.

Gold, Silber u. Papiergeld.

Table listing gold, silver, and paper money with columns for title, price, and yield.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table listing railway common stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Bank- und Creditbank-Aktien.

Table listing bank and credit bank stocks with columns for title, price, and yield.

Industrielle Gesellschaften.

Table listing industrial companies with columns for title, price, and yield.

Gold, Silber u. Papiergeld.

Table listing gold, silver, and paper money with columns for title, price, and yield.

Hallischer Tages-Kalender.

Sonntag den 13. Juli.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Patentkassens-Vorlesung: Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe hoch, geöffnet von 10-12 Uhr.

Die Halle'sche Badewannen-Fabrik und Leih-Anstalt.

Advertisement for the Halle'sche Badewannen-Fabrik and Leih-Anstalt, listing services and contact information.



Advertisement for 'Hauptgeschäft in Halle a/S.' listing address and contact details.

Advertisement for 'Cigarren!' listing price and contact information.

Blitzableiter-Anlagen.

Advertisement for lightning rod systems, mentioning C. Christ, Merseburg a/S.

Advertisement for 'Visiten-Karten' (business cards) in elegant script.

Advertisement for 'Keine Waszen mehr!' (no more wasps) with contact info.

Advertisement for 'Birken-Theer-Seife' (birch tar soap) with contact info.